

Fall 9:

Frau S schloss am 5.1.1990 einen Arbeitsvertrag mit einer italienischen Fluggesellschaft wonach sie ab dem 17.1.1990 bei der italienischen Fluggesellschaft eingestellt war und in Rom arbeiten sollte. Diese italienische Fluggesellschaft versetzte Frau S allerdings am selben Tag zu einer deutschen Fluggesellschaft, an der die italienische Fluggesellschaft zu 21% beteiligt war. Die italienische Fluggesellschaft verpflichtete sich aber schriftlich zu bestimmten Leistungen während der Versetzungszeit, insbesondere zu Erstattung von bestimmten Reisekosten wie auch zur Zahlung der anfallenden Mietkosten während der Tätigkeit der Frau S für die deutsche Fluggesellschaft. Daraufhin schloss Frau S 12.1.1990 einen zweiten Arbeitsvertrag mit der deutschen Fluggesellschaft, wonach sie zum 1.2.1990 bei dieser eingestellt war. Seither war sie entsprechend dem zweiten Arbeitsvertrag mit der deutschen Fluggesellschaft in München tätig.

1996 teilte die italienische Fluggesellschaft S allerdings mit, dass sie ab 1.6.1996 nicht mehr bereit sei, die Reise- und Mietkosten zu übernehmen.

S möchte nun gegen die italienische Fluggesellschaft Klage auf Erstattung ihrer Miet- und Reisekosten erheben.

Welches Gericht ist nach der EuGVO international zuständig?

Welches Recht ist nach EVÜ auf die von S geltend gemachten Ansprüche anwendbar?